Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3559

25. 11. 88

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2553 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen

A. Problem

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ein erhebliches Hindernis dar. Mit dem Staat Kuwait konnte zur Förderung und Vertiefung der deutsch-kuwaitischen Wirtschaftsbeziehungen Einigung über den Abschluß eines Doppelbesteuerungsabkommens auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuer erzielt werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait vom 4. Dezember 1987, das den besonderen steuerlichen Gegebenheiten des Staates Kuwait Rechnung trägt.

Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Absenkung des Kapitalertragsteuersatzes für Dividenden von 25 auf 15 v. H. entstehen Steuermindereinnahmen von jährlich ca. 15 bis 20 Mio. DM. Diese Mindereinnahmen dürften jedoch andererseits durch Steuerverzichte des Staates Kuwait hinsichtlich der Gewinnbesteuerung deutscher Unternehmen ausgeglichen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2553 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1988

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Glos**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Glos

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/2553 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 94. Sitzung am 22. September 1988 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Andere Ausschüsse sind an der Beratung der Gesetzesvorlage nicht beteiligt. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, daß das Abkommen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf eine feste steuerliche Grundlage stellen und damit zu einer weiteren Vertiefung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen Kuwait und der Bundesrepublik Deutschland beitragen solle. Das Abkommen sei für die Vertragsstaaten von besonderer Bedeutung. Für Kuwait sei es das erste umfassende Doppelbesteuerungsabkommen mit einem Industriestaat und für die Bundesrepublik Deutschland sei es die erste steuervertragliche Regelung mit einem ölfördernden Staat des arabischen Raumes.

Das vorliegende Abkommen trägt den Besonderheiten der wirtschaftlichen und steuerlichen Situation des Staates Kuwait Rechnung. Kuwait, ein Staat mit ca. 1,5 Millionen Einwohnern und einer Fläche von etwa 18 000 km^2, verzeichnet das höchste Pro-Kopf-Einkommen der Welt. Die Bundesrepublik Deutschland ist hinter Japan und den USA Kuwaits Hauptlieferant. Leistungs- und Kapitalbilanz zeigen ein deutliches Überwiegen der Kapitalströme aus Kuwait in die Bundesrepublik Deutschland. Für Kuwait steht die Bundesrepublik Deutschland als Investitionsland hinter den USA an zweiter Stelle.

Natürliche Personen unterliegen in Kuwait grundsätzlich, unabhängig von ihrer Ansässigkeit, keiner Einkommen- oder Vermögensteuer. Moslems müssen allerdings eine religiöse Steuer („Zakat") in Höhe von 2,5 v. H. des Vermögens abführen, mit der Einkünfte aus Handel und Gewerbe belegt werden. Gesellschaften hingegen müssen, ebenfalls unabhängig von ihrer Ansässigkeit, gestaffelt bis zu 55 v. H. ihrer Gewinne versteuern. Davon sind auch deutsche Unternehmen betroffen, die ihre Geschäftstätigkeit in Kuwait vor allem im Anlagebau erheblich ausgeweitet haben.

Die Bundesregierung hat dargelegt, daß sie aus dem Kreis dieser Unternehmen zur Vermeidung von belastenden Doppelbesteuerungen nachdrücklich um Abschluß eines Abkommens gebeten worden sei, zumal die kuwaitischen Steuerbehörden in zunehmendem Maße dazu übergegangen seien, bei Montagelieferungen nicht nur den Montagegewinn, sondern auch den Liefergewinn zu besteuern. Von kuwaitischer Seite wurde die von ihr im internationalen Vergleich als zu hoch empfundene Belastung der Kapitalanlagen in der Bundesrepublik Deutschland mit deutscher Vermögensteuer bemängelt, die, den allgemeinen Regelungen entsprechend, auf kuwaitische Beteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften bereits bei einer Beteiligungsquote ab 10 v. H. anfällt.

Nach Darlegung der Bundesregierung kommt den Artikeln 4 und 23 des Abkommens zentrale Bedeutung zu. Danach sollen, bezogen auf Kuwait, die Vorteile aus dem Abkommen letztlich nur den im Staat Kuwait ansässigen natürlichen Personen, dem Staat Kuwait und den öffentlichen Einrichtungen des Staates Kuwait zugute kommen. Ausgeschlossen werden soll die Nutzung des Abkommens durch in Drittstaaten ansässige Personen, was ohne besondere Vorkehrungen aufgrund der außergewöhnlichen steuerrechtlichen Situation in Kuwait zu befürchten sei. Die Vermeidung der für in Kuwait engagierte deutsche Unternehmen nachteiligen Liefergewinnbesteuerung hat in die Regelungen des Artikels 7 in Verbindung mit der Protokoll-Nr. 3 Eingang gefunden. Danach gilt, daß einer Bau- oder Montagebetriebsstätte nur der Gewinn zugerechnet werden darf, der aus der Tätigkeit der Betriebsstätte selbst herrührt, also nicht der Gewinn aus der Lieferung von Materialien für die Betriebsstätte.

Nach Artikel 30 soll das Abkommen rückwirkend ab 1. Januar 1984 angewandt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung muß diese Regelung als Kompromiß im Zusammenhang mit den übrigen Abkommensregelungen gesehen werden. Zudem hatte die deutsche Finanzverwaltung bereits im Hinblick auf die Abkommensverhandlungen vorläufig von der Besteuerung kuwaitischer wesentlicher Beteiligungen an deutschen Kapitalgesellschaften abgesehen. Abweichend von anderen Doppelbesteuerungsabkommen ist die Geltungsdauer des Abkommens befristet. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember 1992, ohne daß es — wie üblicherweise — einer Kündigung bedarf. Die Geltungsdauer verlängert sich bis 31. Dezember 1997, wenn die Vertragspartner sechs Monate vor Außerkrafttreten des Abkommens entsprechende Erklärungen über die Verlängerung abgeben. Diese zeitliche Befristung ist nach Auffassung der Bundesregierung notwendig, weil sowohl die Steuerrechtslage und Steuerrechtsentwicklung in Kuwait als auch die praktische Anwendbarkeit gewisser Sonderregelungen des Abkommens (z. B. Artikel 23) nur schwer zu überschauen sind.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben dem Gesetzentwurf bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Bonn, den 9. November 1988

Glos
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333